



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 16/2022

StAPS; Abt. 5

Köln, den 08. Juli 2022

INHALT

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches
Fehlverhalten an der Deutschen Sporthochschule Köln**

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und
für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der
Deutschen Sporthochschule Köln

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 4 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW.S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW.S.331) hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I:

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Berufsethos

§ 2 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

§ 6 Ombudspersonen

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

§ 9 Forschungsdesign

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

§ 11 Methoden und Standards

§ 12 Dokumentation

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

§ 14 Autorschaft

§ 15 Publikationsorgan

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

§ 17 Archivierung

Teil II:

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 19 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 20 Untersuchungskommission

§ 21 Verfahren der Untersuchung

§ 22 Verfahren im Rektorat

§ 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügausschluss

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftler*innen ausgebildet. Der Stil wissenschaftlicher Arbeit prägt die Entwicklung einer Wissenschaftlerin/eines Wissenschaftlers; wissenschaftliche Erkenntnisse sind für ihre/seine Karriere von Bedeutung. Angesichts hohen Konkurrenzdrucks kann damit in der wissenschaftlichen Arbeit, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten nicht ausgeschlossen werden.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, die ethische Norm und Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis ist, ist Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.

Durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindert jedoch eingeschränkt werden.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in der nachfolgenden Ordnung ausgeführt.

Teil I

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Berufsethos

(1) Die Wissenschaftler*innen der Deutschen Sporthochschule Köln tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(2) Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 2

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) Das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Es garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Weiteres regelt die Ethik-Ordnung vom 19.11.2020 der Deutschen Sporthochschule Köln.

(2) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Die Deutsche Sporthochschule Köln verfolgt eine durchgängige Strategie des Gender- und Diversity-Managements und stellt entsprechende Konzepte zur Umsetzung bereit. Dazu zählen:

- Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Deutschen Sporthochschule Köln (Deutsche Sporthochschule Köln) vom 11. Mai 2021 (Gleichstellungsplan)
- Senatsordnung zum wertschätzenden Verhalten u. zum Schutz vor Diskriminierung u. Belästigung vom 16.04.2019
- Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal (Deutsche Sporthochschule Köln 2015)
- Hochschulinterne Entscheidungsrichtlinien zu Personalverfahren vom 01.08.2017

(3) Das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Mit der Bachelor-/Master- bzw. Doktorarbeit belegen Studierende bzw. Doktorand*innen die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich arbeiten zu können. Es gilt, ihnen nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen so früh wie möglich schon während des Studiums zu vermitteln.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Dazu zählen an der Deutschen Sporthochschule Köln die in den entsprechenden Studienordnungen zu den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen. Beratungsmöglichkeiten zu wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Karrierewegen sind an der Deutschen Sporthochschule Köln durch die Angebote der entsprechenden Einrichtungen gewährleistet. Weiterbildungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal werden unter anderem abgedeckt durch Weiterbildungsangebote.

(2) Durch seine Arbeit gestaltet der wissenschaftliche Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leitung der Arbeitsgruppe sowie den/die Betreuer*in der Promotion. Er ist seinerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet.

Die Leitung einer Gruppe schließt die Verantwortung mit ein, dass für jedes Mitglied (Studierende, Doktorand*innen, jüngere Postdocs) eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede*n muss es eine primäre Ansprechperson geben. Zu der Betreuungspflicht gehört auch, den Abschluss der Arbeiten der Nachwuchswissenschaftler*innen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und deren wissenschaftliche Karriere zu fördern. Bei Dissertationen ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuer*in verpflichtend gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 30. März 2020.

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination

erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung

eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen

Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit (gemäß Definition DFG: Kommentar zu Leitlinie 4: <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kommentare/wissenschaftliche-arbeitseinheit/>) sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(3) Wissenschaftler*innen mit Betreuungsverantwortung (z.B. Habilitierte mit Doktorand*innen) tragen die Verantwortung dafür, dass Zusammenhalt und Koordination in der Arbeitseinheit funktionieren und allen Mitgliedern der Gruppe Rechte und Pflichten bewusst sind, um den Normen guter wissenschaftlicher Praxis gerecht werden zu können.

Wissenschaftler*innen mit Betreuungsverantwortung haben die Aufgaben:

- Definition der Forschungsschwerpunkte der Gruppe
- Festlegung der Arbeitsabläufe und ihre Überwachung
- Erstellung der Arbeitsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Organisation von regelmäßigen Kolloquien mit Berichten der wissenschaftlichen Mitglieder der Arbeitseinheit
- Kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösung. Bei Konflikten innerhalb der Arbeitseinheit ist zunächst die Leitung der Arbeitseinheit für deren Lösung zuständig. Sie ist verpflichtet, die/den Geschäftsführende*n Leiter*in des Instituts oder der Abteilung über interne Konflikte zu informieren und ggf. zu Rate zu ziehen. Doktorand*innen sollten die Möglichkeit wahrnehmen, bei Konflikten den Promotionsausschuss der Hochschule aufzusuchen.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der Forschungsleistung müssen weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Diese

sind zum Beispiel: Ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den

Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

(3) Bei in der Praxis häufig anfallenden vergleichenden Bewertungen von Wissenschaftler*innen werden für die Arbeit von Kommissionen (Habitationskommissionen, Berufungskommissionen) die Empfehlungen gegeben:

- Bei der Bewerbung von Wissenschaftler*innen auf ausgeschriebene Stellen ist um Vorlage einer selbst ausgewählten Anzahl von Publikationen zu bitten, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Eine Beschränkung der zu bewertenden Publikationen nimmt den gegenwärtig bestehenden Druck, möglichst viel und schnell zu publizieren und fördert damit wissenschaftliche Sorgfalt.
- Bei der Zulassung zur Habilitation sollte die Qualität der Publikationen und nicht deren Anzahl ausschlaggebend sein. Auch sollte der Anteil der Antragstellerin/des Antragstellers an den Publikationen deutlich werden.

Weitere Kriterien zur Bewertung von Forschungsleistungen können sein:

- Originalität, Kohärenz, Erkenntnisfortschritt, Belastbarkeit, Patente, Preise
- Innovationen, Forschungsaufenthalte

§ 6

Ombudspersonen

(1) Das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln ernennt eine unabhängige Ombudsperson für den Bereich Forschung und eine weitere für den Bereich Studium und Lehre (näheres regelt die Richtlinie „Ombudsperson Studium und Lehre“ (siehe Amtliche Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln Nr. 01/2019)), an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie in besonders vertraulichen Belangen und Konfliktfällen wenden können. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen.

(2) Die Hochschule trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind, sichert inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz für die Ombudsarbeit zu. Zudem bestellt das Rektorat eine*n Vertreter*in der Ombudsperson, der/die bei möglicher Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. Mitglieder des Rektorats, Senats und Personen, die Leitungsfunktionen in universitären Einrichtungen innehaben, können nicht zur Ombudsperson oder ihrem/ihrer Vertreter*in bestellt werden. Die Ombudsperson ist in der Ausübung des Amtes frei von Weisungen Dritter. Die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen und der Stellvertretung sind auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln und in Vorlesungsverzeichnissen bekannt zu machen. Wahlweise können sich die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule auch an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzte überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(3) Die Amtszeit von Ombudspersonen ist auf 3 Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(4) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe (Vorermittlungsverfahren). Kommt die Ombudsperson im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens zu dem Schluss, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch die Untersuchungskommission (§20) und berichtet dem Rektorat und der Untersuchungskommission über ihre Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung und Vorermittlung durch die Ombudsperson sollen höchstens drei Monate in Anspruch nehmen.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(3) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

(2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9

Forschungsdesign

(1) Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Deutsche Sporthochschule Köln stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das

Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftler*innen der Hochschule gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen erforderlichenfalls Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (2) Die Deutsche Sporthochschule Köln trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen. Verbindliche Grundsätze für Forschungsethik sind in der Ordnung für die Ethik-Kommission der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19.11.2020 festgelegt. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen an der Deutschen Sporthochschule Köln müssen die jeweils gültige Fassung der Deklaration von Helsinki beachten. Zudem sieht es die Deutsche Sporthochschule Köln als angemessen an, in der Forschung mit und an Menschen und an von Menschen entnommenem Material und in Fällen von sicherheitsrelevanter Forschung, Forschungsvorhaben bzw. Studien der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und zu unterstützen.
- (3) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte.
- (3) Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der/dem Wissenschaftler*in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11

Methoden und Standards

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 12

Dokumentation

(1) Die Wissenschaftler*innen der Deutschen Sporthochschule Köln dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(2) Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(2) Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

(3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

(4) In wissenschaftlichen Publikationen werden Ergebnisse und Interpretationen wissenschaftlicher Untersuchungen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Wissenschaftliche Publikationen spielen in der Laufbahn von Wissenschaftler*innen eine bedeutsame Rolle und müssen den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Empfohlene Kriterien sind:

- Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Daraus folgt, dass die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse im Rahmen einer Originalarbeit nicht zulässig ist.
- Wissenschaftliche Untersuchungen und Hypothesen müssen nachprüfbar sein. Daraus folgt, dass die Publikationen eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten müssen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

§ 14

Autorschaft

(1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(2) Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(3) Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

§ 15

Publikationsorgan

(1) Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der/die Gutachter*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 17

Archivierung

(1) Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets. Zu diesem Zweck müssen sie auf haltbaren und gesicherten Trägern aufgezeichnet werden. Es empfiehlt sich, den kompletten Datensatz mit dem Publikationsmanuskript unter Verwendung platzsparender Techniken zu archivieren. In der Regel werden die Originaldaten für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Deutsche Sporthochschule Köln stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

(3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar.

Teil II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 18

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
- das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch Auswählen, Beseitigen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse und/oder von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Forschungsergebnissen, ohne dies offenzulegen
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat")
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideen-diebstahl)
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen)

e) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdokumenten

f) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver und/oder vorsätzlicher Beteiligung am Fehlverhalten anderer (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe)
- b) Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- c) einem Mitwissen um Fälschungen durch andere
- d) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 19

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Deutsche Sporthochschule Köln geht jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nach, sofern dafür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Hinweisgebende und Betroffene haben in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 20

Untersuchungskommission

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine ständige Untersuchungskommission. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Professor*innen / Juniorprofessor*innen / außerplanmäßige Professor*innen sowie zwei Stellvertreter*innen, die aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Deutschen Sporthochschule Köln vorgeschlagen werden, sowie ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt und eine Stellvertretung. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 VwVfG (Befangenheit) sind Mitglieder der Kommission von der Mitarbeit auszuschließen. Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die Kommission entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. Entsprechend wird verfahren, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird.

§ 21

Verfahren der Untersuchung

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln geht grundsätzlich jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach.
- (2) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson (§ 6) oder eines ihrer Mitglieder tätig. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber die/den Rektor*in.
- (3) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die für die Überzeugung leitenden Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann im Rahmen des Verfahrens zur Untersuchung überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgelegt hat.
- (6) Der/dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben und ihr/ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (7) Sowohl der/dem Betroffenen als auch der Informationsgeber*in ist in jedem Verfahrensabschnitt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei mündlicher Äußerung ist ein schriftlicher Vermerk darüber anzufertigen.
- (8) Der Name der hinweisgebenden Person ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herauszugeben, es sei denn, hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung. In Ausnahmefällen kann die Identität der/dem Betroffenen offen gelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der/des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit der Informationsgeberin/des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Vor Offenlegung des Namens ist die hinweisgebende Person darüber umgehend in Kenntnis zu setzen. Die hinweisgebende Person kann darüber entscheiden, ob sie die Anzeige zurückzieht.
- (9) Im Interesse aller Beteiligten soll das Verfahren mit höchster Priorität und unverzüglich zum Abschluss gebracht werden. Die Vorgänge und Ergebnisse aller Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren. In der Regel sollte ein jedes Verfahren spätestens nach 6 Monaten zum Abschluss gebracht werden.
- (10) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so informiert sie umgehend das Rektorat und berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (11) Die/der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Insbesondere im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dem Rektorat nach der Feststellung ein Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats innerhalb von fünf Werktagen zu machen.

§ 22

Verfahren im Rektorat

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission innerhalb von drei Monaten darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.

(2) Bei Fragen der Führung akademischer Grade leitet das Rektorat den Bericht und die Empfehlung der Untersuchungskommission unverzüglich an das für Verleihung und Entzug des Grades zuständige Gremium weiter. Das zuständige Gremium entscheidet über den Entzug des Titels. Die Mitglieder der Untersuchungskommission können als beratende Mitglieder zu Sitzungen des zuständigen Gremiums hinzugezogen werden.

(4) Die/der Betroffene sowie die/der Informationsgeber*in sind über die Entscheidung des Rektorats zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(5) Soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie weiteren Maßnahmen zu unterrichten. Hierüber entscheidet das Rektorat.

§ 22

Schutz der beteiligten Personen

(1) Wissenschaftler*innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Informationsgeber*in) sowie auch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht prüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.

(2) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die hinweisgebende Person zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(3) Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des Informationsgebers/der Informationsgeberin. Der Name der Informationsgeberin/des Informationsgebers ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln. In Ausnahmefällen kann die Identität der/dem Betroffenen offengelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der/des Betroffenen notwendig erscheint.

(4) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz der Informationsgeberin/des Informationsgebers sowie desjenigen/derjenigen, gegen den/die sich ein Verdacht richtet. Vor abschließender Überprüfung eines angezeigten Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden. Besonders in der Vorermittlung durch die Ombudsperson steht der Schutz des potenziell Unschuldigen im Vordergrund.

§ 23

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS Köln in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom
17. Mai 2022

Köln, den 08. Juli 2022

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Univ.-Prof Dr. Heiko Strüder